

Sachverhalt Fall 7

(K)enneth, Jurastudent im ersten Semester, ist frustriert. Weder zu seinem Studienfach, noch zu seinen Kommilitonen hat er in den ersten Wochen Zugang finden können. Anstatt das süße Studentenleben zu genießen, verbringt er die Tage allein in der Bibliothek und kämpft sich durch Bücher zur Rechtsgeschichte. Am Ende eines weiteren ermüdenden Tages kommt er auf dem Weg nach Hause am Weihnachtsmarkt vorbei, wo er vor einer der Buden seinen Kommilitonen und Erzfeind (Ä)nis stehen sieht, der in einer von guter Laune und Gelächter überwölbten Gruppe offensichtlich den Alleinunterhalter gibt und gerade vollmundig grölend seinen neunten Glühwein bestellt. Den Blick angewidert abwendend entdeckt K unmittelbar vor sich das schicke E-Bike des Ä an einer Hauswand lehnen, an dessen Lenker Hafti, der Bernhardiner des Ä, den dieser gelegentlich schon in die Vorlesung mitbrachte, angebunden ist und treuherzig auf sein Herrchen wartet. Von einer plötzlichen Welle des Hasses auf Ä übermannt, beschließt K, den Hund mit einem kräftigen Fußtritt gegen den Kopf ins Jenseits zu befördern und holt aus. Als habe Hafti aber die bösen Absichten seines Gegenübers vorausgeahnt, macht er genau im richtigen Moment einen Schritt zurück. Der wuchtige Tritt des K verfehlt das Tier, trifft stattdessen aber auf den Vorderreifen des dahinterstehenden E-Bikes, welcher erheblich eingedellt wird und drei Speichen verliert. Mit diesem Verlauf hatte K nicht im Entferntesten gerechnet. Enttäuscht darüber, dass er nicht einmal das zustande brachte, lässt er den bellenden Hafti hinter sich und setzt seinen Nachhauseweg fort.

Weit kommt er freilich nicht. Denn obgleich die Geschehnisse vor seinen Augen bereits zu schwimmen anfangen, hatte Ä die Szene vom Glühweinstand aus mitverfolgt und setzt nun erobert und in Schlangenlinien zur Verfolgung des K an, um diesem für sein Verhalten eine zünftige Tracht Prügel zu verpassen. Als er den K bis auf zwanzig Meter eingeholt hatte, ruft er diesem lallend zu: „Bleib schten! Isch mach disch Krankenhaus!“, worauf sich K umdreht und dabei zusieht, wie Ä die verbleibende Distanz zwischen ihnen schwankenden Schrittes überbrückt. Bei K angelangt, erhebt Ä - in seiner Koordination sichtlich eingeschränkt - den Arm und führt zwei umständliche Schläge gegen den Oberkörper des K aus, die diesen aber jeweils verfehlen. Als Ä erneut ausholt, kommt ihm K zuvor und

schickt ihn durch einen schmerzhaften Schlag gegen die Brust zu Boden. Die dadurch bei Ä verursachten körperlichen Beschwerden nimmt K billigend in Kauf.

Während sich K nun entfernt, beschließen zwei auf dem Weihnachtsmarkt anwesende und von Passanten über den Kampf informierte Sanitäter, den am Boden kauernenden und um Luft ringenden Ä wegen möglicher Rippenverletzungen vorsorglich ins Krankenhaus zu bringen. Als sie den auf eine Trage verfrachteten Ä zu diesem Zweck in Richtung des Krankenwagens befördern, stolpert einer der Sanitäter, so dass Ä von der Trage rutscht und ungebremst so unglücklich auf den Asphalt knallt, dass er sich das Genick bricht und stirbt.

Wie hat sich K nach dem StGB strafbar gemacht? Es ist davon auszugehen, dass die Blut-Alkohol-Konzentration (BAK) des Ä während des Geschehens 3,4 ‰ betrug, er also schuldunfähig im Sinne des § 20 StGB war. Die §§ 211, 227 StGB sind in einem Gutachten nicht zu prüfen. Ggf. erforderliche Strafanträge sind gestellt.